

## Richtlinie des Medizinischen Dienstes Bund zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit nach dem XI. Buch des Sozialgesetzbuches

Stand: 15.11.2023

Nr.	Abschnitt der Richtlinie	Richtlinientext	Stellungnahme
3.4.	Begutachtung bei Krisensituationen von nationaler oder regionaler Tragweite	Auch in Krisensituationen ist unabhängig von ihrer Dauer ein bestmöglicher Zugang zur pflegerischen Versorgung sicherzustellen und den pflegebedürftigen Personen ein zeitnaher Zugang zu den ihnen zustehenden Leistungen zu gewähren. Das Gesetz sieht daher vor, dass eine Begutachtung bei einer Krisensituation von nationaler Tragweite oder, bezogen auf den Aufenthaltsort des Versicherten, von regionaler Tragweite ausnahmsweise ohne Untersuchung der antragstellenden Person in ihrem Wohnbereich erfolgen kann.	<b>Der DPR begrüßt, dass die Richtlinien im Kapitel 3.4 die Begutachtung bei Krisensituationen von nationaler aber auch von regionaler Tragweite vor den Hintergrund der Erfahrungen mit der Corona-Pandemie neu regelt.</b>
3.4.1	Krisensituationen von nationaler und regionaler Tragweite	Um in Krisensituationen von den geltenden Vorgaben für das Begutachtungsverfahren abweichen zu können, müssen die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sein. Erforderlich ist zunächst das Vorliegen einer Krisensituation. Eine solche ist gegeben, wenn aufgrund eines Geschehens das Leben, die Gesundheit oder die Versorgung einer Vielzahl von Menschen oder die natürlichen Lebensgrundlagen oder bedeutende Sachwerte in ungewöhnlichem Ausmaß gefährdet oder geschädigt werden. Es handelt sich um außergewöhnlich große Gefahren- und Schadenslagen wie beispielsweise Naturkatastrophen (zum Beispiel Extremwetterlagen wie Überschwemmungen, Erdbeben, Waldbrände), Industrieunfälle, Folgen terroristischer Angriffe, Zivilschutzfälle oder auch Epidemien und Pandemien. Eine Krisensituation kann sowohl örtlich begrenzt (regional) als auch für den gesamten Geltungsbereich der Begutachtungs-Richtlinien (national) auftreten. Die Krisensituation muss von regionaler oder nationaler Tragweite sein. Eine Krisensituation von nationaler Tragweite liegt beispielsweise vor, wenn der Deutsche Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) feststellt. Bei regionalen Krisensituationen liegt die Zuständigkeit für den Katastrophenschutz bei den einzelnen Bundesländern und primär bei der jeweiligen in den Landesgesetzen genannten Katastrophenschutzbehörde (zum Beispiel Landratsamt). Die jeweilige Katastrophenschutzbehörde stellt insbesondere den Eintritt und das Ende der Katastrophe fest und macht in der Regel Angaben zum Umfang des betroffenen Gebietes (Sperrgebiet).	<b>Der DPR unterstützt die Ausführungen, was eine Krisensituation ist und wann vom regulären Begutachtungsverfahren abgewichen werden kann.</b>
3.4.2	Durchführung der Begutachtung zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit in Krisensituationen	Die Krisensituation von nationaler oder - bezogen auf den Aufenthaltsort der antragstellenden Person - von regionaler Tragweite muss einer Untersuchung der antragstellenden Person in ihrem Wohnbereich tatsächlich entgegenstehen, das heißt Alternativen - beispielsweise durch das Nutzen anderer Verkehrsrouten oder das Ergreifen entsprechender Schutzmaßnahmen - stehen nicht zur Verfügung oder stellen einen unverhältnismäßig hohen Aufwand dar. So kann es im Fall einer Pandemie geboten sein, dass zur Verhinderung des Risikos einer Ansteckung der Versicherten oder der Gutachterinnen und Gutachter eine Begutachtung ohne Untersuchung im Wohnbereich der antragstellenden Person zwingend erforderlich ist. Dies ist aber nicht der Fall, wenn beispielsweise hinreichende Schutzmaßnahmen zur Verringerung oder Vermeidung der Ansteckungsgefahr während eines Hausbesuchs ergriffen werden können oder ein nur geringer Inzidenzwert vorliegt. Insoweit wurden im Hinblick auf das Coronavirus SARS-CoV-2 in der Vergangenheit bundeseinheitliche Maßgaben entwickelt, die darlegen, unter welchen Schutz- und Hygieneanforderungen eine Begutachtung durch eine Untersuchung der Versicherten in ihrem Wohnbereich stattfindet und in welchen Fällen, insbesondere bei welchen Personengruppen, eine Begutachtung ohne Untersuchung der Versicherten in ihrem Wohnbereich zwingend erforderlich ist. Die Kriterien in den Maßgaben sind bei künftigen festgestellten epidemischen Lagen ebenfalls zu beachten.	<b>Der DPR weist daraufhin, dass der MD Bund in diesem Unterkapitel nur einseitig die Krisensituation "Pandemien" betrachtet. Bei Extremwetterereignissen, wie Überschwemmungen oder Waldbrände, ist davon auszugehen, dass Antragsteller:innen evakuiert werden müssen und die Infrastruktur am Wohnort zusammenbricht. In diesem Fälle müssen andere Regelungen geschaffen werden.</b>

Nr.	Abschnitt der Richtlinie	Richtlinientext	Stellungnahme
		<p>Eine Begutachtung ohne Untersuchung der antragstellenden Person in ihrem Wohnbereich bedingt darüber hinaus, dass entweder der Antrag auf Pflegeleistungen während der Krisensituation gestellt wird und absehbar ist, dass die Begutachtung noch vor dem Ende dieser Krisensituation erfolgen soll, oder dass ein Untersuchungstermin, der bereits vereinbart war, in den Zeitraum einer Krisensituation von nationaler oder regionaler Tragweite fällt. Bei Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen können Pflegegutachten aufgrund der den Gutachterinnen und Gutachtern zur Verfügung stehenden Unterlagen sowie durch – gegebenenfalls telefonische oder digitale – strukturierte Befragungen der antragstellenden Person, deren Bevollmächtigten und rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer sowie Angehörigen und sonstigen zur Auskunft fähigen Personen (wie beispielsweise Ärztinnen und Ärzte der antragstellenden Person, Mitarbeitende des an der Versorgung beteiligten Pflegedienstes) erstellt werden. Der Wunsch der antragstellenden Person, in ihrem Wohnumfeld begutachtet zu werden, ist zu berücksichtigen (vergleiche § 18a Abs. 2 Satz 6 SGB XI). Telefonische oder digitale Befragungen der antragstellenden Person sind in Anwesenheit einer Unterstützungsperson durchzuführen, sofern dies im konkreten Einzelfall aus fachlicher Sicht erforderlich (vergleiche Ausführungen zu Kapitel 6.1.2) und unter Berücksichtigung der jeweiligen Krisensituation tatsächlich möglich ist. Anhand der eingeholten Unterlagen und Informationen entscheiden die Gutachterinnen und Gutachter über das Vorliegen einer Pflegebedürftigkeit und empfehlen die Zuordnung zu einem Pflegegrad.</p>	<p>Der DPR weist daraufhin, dass bei Ausfall der Infrastruktur eine strukturierte Befragung per Telefon oder digitalen Formaten unmöglich sein könnte. Die Richtlinie betrachtet nicht, dass bei Extremwetterlagen, Stürmen, Überschwemmung oder großflächigen Vegetationsbränden extreme Situationen bei den Antragsteller:innen und ihrem Umfeld entstehen können, die eine schnelle Evakuierung oder den Schutz von Leib und Leben vorrangiger werden lassen könnten als durch einen bürokratischen Akt den Unterstützungsbedarf festzustellen, der sich angesichts der Herausforderungen in der Krisensituation verschlechtern könnte. Das Gesundheitswesens wird im KRITIS-DachG als kritische Anlage bewertet. Zukünftig soll das Gesundheitswesen in naturursächlichen Krisen und solchen, die durch neue geo- und wirtschaftspolitische Situationen ausgelöst werden durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) als zentrale Anlaufstelle bei der Umsetzung ihrer nach diesem Gesetz zu erfüllenden Maßnahmen unterstützt werden.</p> <p>Aus Sicht des DPR muss ein Verfahren zur Begutachtung der Pflegebedürftigkeit in Krisensituationen in der nationalen Strategie zur Verbesserung der Resilienz Kritischer Infrastrukturen („Nationale KRITIS-Resilienzstrategie“) gemäß Artikel 4 der CER-Richtlinie, die bis zum 17. Januar 2026 verabschiedet werden soll, entwickelt werden. Dazu ist unabdingbar, dass pflegewissenschaftliche Expertise (Disaster Nursing) einfließt.</p> <p>In solchen Krisensituationen stellt sich die Frage, ob die Kapazitäten auf Seiten der Antragsteller:innen und dem Umfeld sowie auf Seiten der Gutachter:innen gebunden werden kann, wenn es zu einem nationalen und regionalen Ausnahmezustand kommt. Auf diese unbekanntem Herausforderungen, wie mögliche Evakuierungen und Gesundheits- oder Lebensgefahr gibt die Überarbeitung der Richtlinie keine Antworten, obwohl sie jederzeit eintreten können.</p>